



Rechtsanwälte, Fachanwälte
und Notare

Korn-Lattzin
Hilfsheiner Straße 124
20993 Lattzin
Linie 2 (Österrug-Recht)
Häufelstraße, Lattzin (Kaufmann)

Telefon: 05 11 | 87 31 27-0
05 11 | 85 80 00
Fax: 05 11 | 87 11 02
mailto:Korn@willig-koch.de

Internet: www.willig-koch.de/korn.de

E-Mail: K122@willig-koch.de
Kaiser-Eik- und Frischbrot

Fritz Willig

Rechtsanwalt, Notar

Manfred Koch

Rechtsanwalt, Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Helmut Hartung

Klaus Rudolph

Rechtsanwalt, Notar

Volker Wetzig

Sandra Stobbe

Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

Holger Thies 1

Kanzlerin für Sozialrecht

Leif Debor

Fachanwältin für Steuerrecht
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Jan Böhler

Rechtsanwalt

Unterungsbauweg bei allen
deutschen A-B-Ländern ohne
und überlandsgrenzen

Gartenblick 372 und 375

105 189 DE 15369428

Bürozeiten

Anja Winterstein

Sept. Fachanwältin

Konten:

Commerzbank (Kittler)
FIB 1 210 400 007 250 000 001

Volksbank (Häufel)
KIB 201 809 00 (BLZ 25-505 01)

Postbank (Häufel)
KIB 13 481 300 (BLZ 250 100 10)

Sparkasse (Häufel)
KIB 508 100 (BLZ 250 505 60)

Deutsche Bank (Wendler)
KIB 8 550 500 000 000 000 000

Die Vermögensverwaltung
für Siehe Maß für ein
KIB: 250 000 000 000 000 000

In Kooperation mit Steuerberatern

Uwe Hasdorf

Gerhard Kalschura

Telefon: 05 11 | 8 58 49-0
Fax: 05 11 | 8 58 99 19

RA Willig, Koch & Kollegen, Festsitz 11 05 43 35860 Lattzin

Generalstaatsanwaltschaft Celle
Schloßplatz 2
z. Hd. Frau Oberstaatsanwältin Nemetschek

29221 Celle

Stahmeyer/Gregorica u. Hromada

- 2 Zs 526/10 -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Nemetschek,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben
vom 05.08.2010.

Ich beantrage, daß mir die Akte zum Verfahren gegen Rechtsanwalt Fontaine,
AZ: 1181 Js 50096/06, sowie die Akte zum Verfahren 1181 Js 30374/09, so-
wie zum Verfahren 1141 Js 102962/09 zur Einsichtnahme überlassen wird.

Bezüglich des Verfahrens 1181 Js 50096/06 erkläre ich ausdrücklich, daß ich
weder schriftlich, noch telefonisch, zu irgendeinem Zeitpunkt die Beschwerde
zurückgenommen habe.

Nach meiner Erinnerung ergibt sich auch entsprechendes nicht aus der Akte
selbst, da mir diese Akte bereits einmal vorgelegen hat.

Aus dem handschriftlichen Vermerk der Staatsanwältin Becker-Kunze ergibt
sich lediglich, daß über zwei Schriftstücke gesprochen worden ist.

Soweit ich mich heute noch erinnere, hatte mich Frau Becker-Kunze angeru-
fen, weil sie verblüfft darüber war, daß die Beschwerde noch einmal einge-
gangen war. Ich hatte ihr lediglich erklärt, daß der zweite Eingang dann wohl
unerheblich sei. Ich habe jedoch nicht erklärt, daß ich die Beschwerde zurück-
nehmen würde.

Aktenzeichen Fritz Koch angeben

3772/06HG06KS

Jacobson beer

RA Hartung

Schiffke

Fr. Schiffke - 41

Gratz

13.08.2010 039/65883

Bezüglich Ihrer weiteren Darstellung, wonach die Verfahren nach rechtsstaatlichen Prinzipien durch die Staatsanwaltschaft behandelt worden seien, bestehen meines Mandanten Bedenken, weil durch den Staatsanwalt Klages deutlich gemacht wurde, daß er gegen den Anzeigersteller, meinen Mandanten, offenbar Vorbehalte hatte.

Anders lassen sich seine Äußerungen nicht erklären, wonach er sich weigert, sich mit einem Verrückten an einen Tisch zu setzen bzw., daß man dem - gemeint war der Mandant, Herr Stahmeyer - jemanden zum Eigenschutz zur Seite stellen müsse.

Wenn sich ein Staatsanwalt im Rahmen eines laufenden Verfahrens gegenüber dem Anzeigersteller in dieser Weise äußert, bestehen objektiv ganz erhebliche Zweifel daran, daß die Bearbeitung des Verfahrens durch diesen Staatsanwalt rechtsstaatlichen Prinzipien entsprochen hat.

Darüber hinaus ergeben sich auch weitere Merkwürdigkeiten in Bezug auf die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft bezüglich verschiedener Anzeigen des Mandanten. So hat dieser gegen den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Celle, Herrn Dr. Kleineke, Strafantrag wegen Verleumdung bzw. Beleidigung gestellt. Ein Aktenzeichen bezüglich dieser Strafanzeige wurde dem Mandanten durch die Staatsanwaltschaft nicht mitgeteilt. Statt dessen wurde in einer anderen Angelegenheit auf diesen Sachverhalt Bezug genommen mit der Begründung, daß dieser Vorwurf bereits im Jahre 2008 durch Einstellung erledigt worden sei.

Der Vorwurf gegen Dr. Kleineke betrifft jedoch die mündliche Verhandlung aus April 2009, so daß auch die Strafanzeige meines Mandanten erst später bei Gericht gestellt worden sein kann. Dennoch will die Staatsanwaltschaft diesen Sachverhalt bereits im Jahre 2008 durch Einstellung erledigt haben.

Bezüglich des Vorwurfs des Mandanten, gegen ihn werde Rufmord betrieben, verweise ich darauf, daß diese objektiv ehrenrührigen Äußerungen des Vorsitzenden Richters Dr. Kleineke Gegenstand der Zivilakte des Oberlandesgerichts Celle geworden sind. Dieses Verfahren ist zwischenzeitlich beim Bundesgerichtshof anhängig, nachdem aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde die Revision des Mandanten zugelassen worden ist.

Dieser Sachverhalt ist deshalb auch beim Bundesgerichtshof aktenkundig. Die Lebenserfahrung zeigt, daß auch dann, wenn derartige Entgleisungen eines Vorsitzenden Richters in einem Zivilverfahren zu dessen Ablehnung wegen Befangenheit geführt haben, der Eindruck besteht, daß ein derartiges Fehlverhalten seinen Grund gehabt haben muß und zwar in einem wie auch immer gearteten provozierenden Verhalten meines Mandanten. Dieser hat jedoch in der mündlichen Verhandlung lediglich darauf bestanden, daß die Fakten, die vorgebracht worden sind, durch das Gericht berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund kann mein Mandant Ihre Feststellung, wonach seine Wahrnehmung, daß gegen ihn Rufmord betrieben werde, jede Grundlage entbehren würde, nicht teilen.

Die Tatsachen, aus denen mein Mandant seinen Eindruck herleitet, sind durchgehend gerichts-
bekannt, da aktenkundig.

Vor diesem Hintergrund fällt es mir schwer, meinen Mandanten davon zu überzeugen, daß
in seinem Falle stets rechtsstaatliche Prinzipien gewahrt worden seien. Dies ist ganz objektiv
nicht der Fall.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAe. Willig, Koch & Kollegen
durch



Hartung
Rechtsanwalt